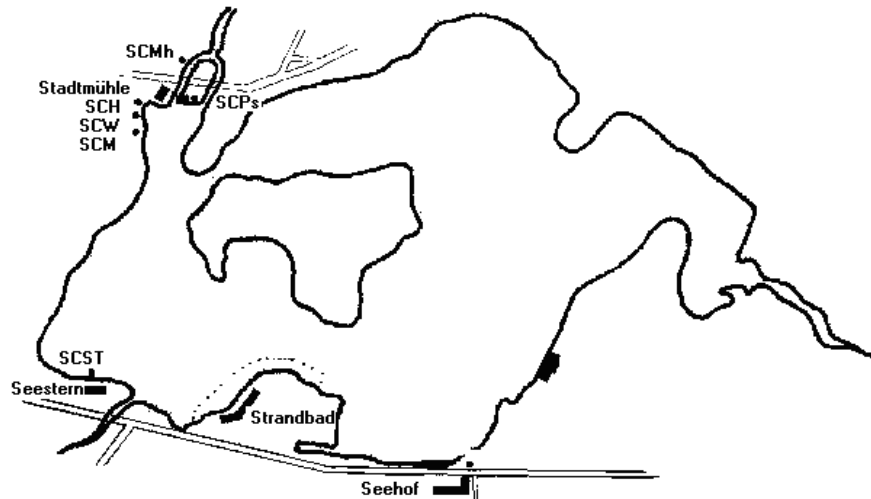


HALTERNER STAUSEE

SEGELANWEISUNGEN



Seglergemeinschaft Haltern, Stand: März 2010

1 Regeln

Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF einschließlich der Zusätze des DSV, den Ordnungsvorschriften des DSV, den Klassenvorschriften der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung, den Segelanweisungen und der Kurskarte gesegelt.

Bei einem Sprachkonflikt sind bei den Ordnungsvorschriften, Ausschreibung, Segelanweisung und Kurskarte der deutsche Text und sonst der englische Text maßgebend.

2 Papiere

Alle teilnehmenden Boote müssen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung bereithalten (Ergänzung WR 78). In Ergänzung zu den WR –Regel 46- muss bei Regatten der Steuermann entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgestellten und gültigen Führerschein besitzen. Von ausländischen Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige Befähigungsnachweis gefordert.

3 Kennzeichnung

An der Nock des Großbaums bzw. achtern ist die Flagge 'U' zu führen (Gegen Kautions im Regattabüro erhältlich). Nichtbeachtung kann mit Ausschluss geahndet werden.

Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.

4 Mitteilungen für Teilnehmer

Mitteilungen an die Teilnehmer werden an der Tafel für Bekanntmachungen aufgehängt. Diese befindet sich in der Nähe des Regattabüros.

5 Änderung der Segelanweisungen

Sie gelten als allen Teilnehmern bekannt gegeben und sind bindend, wenn sie spätestens 2 Stunden vor dem jeweiligen Start am 'schwarzen Brett', in der Nähe des Regatta-Büros, ausgehängt sind.

6 Signale an Land

Signale an Land werden am Flaggenmast gesetzt. Die Lage des Flaggenmastes ist der Kurskarte zu entnehmen.

Flagge ‚D‘ - Es ist beabsichtigt, die nächste Wettfahrt zu starten. Das Ankündigungssignal wird frühestens 30 Minuten nach dem Setzen von D gegeben.

Flagge ‚Y‘ - Auf dem Wasser gilt jederzeit WR 40 (= Schwimmwesten-Pflicht) Das ändert das Vorwort zum Teil 4 der WR.

Flagge ‚AP‘ - Startverschiebung an Land

Flagge ‚AP‘ über ‚A‘ - heute keine Wettfahrt mehr

Klassenflagge (zusätzlich)

über andere(n) Flagge(n) - Signal gilt nur für diese Klasse

7 Zeitplan der Wettfahrten

Datum, Anzahl der Wettfahrten und Streicher sind der Ausschreibung zu entnehmen.

Wird auf dem Boot der Wettfahrtleitung Zahlenwimpel 2 gezeigt, so erfolgt das Ankündigungssignal für die nächste Wettfahrt sobald als möglich im Anschluss.

8 Ankündigungssignal/Klassenflaggen

Die Klassenflaggen werden in der Kurskarte bzw. am schwarzen Brett beschrieben

9 Wettfahrtgebiete

Die in der Anlage beigefügte Kurskarte zeigt die Wettfahrtgebiete.

10 Bahnen

Der zu segelnde Kurs wird in der angefügten Kurskarte beschrieben.

11 Bahnmarken

Die Bahnmarken werden in der Kurskarte beschrieben.

12 Hindernisse

Die folgenden Gebiete gelten als Hindernisse: Der gekennzeichnete Bereich des Strandbades, die große Insel in der Mitte des Sees, sowie die Rohrleitungen und der Bagger.

13 Start

Die Startlinie wird gebildet durch den Peilmast auf dem Startschiff/-prahm und einer Boje mit roter Flagge. Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich vom Startgebiet fernhalten. Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als DNC oder DNS gewertet. (Ergänzung WR 28.1 und Änderung WR A4)

14 Bahnverkürzung

Wenn durch Setzen der Flagge 'S' und 'Blau' mit 2 Schallsignalen eine Abkürzung der Bahn angezeigt wird, befindet sich die Ziellinie

- a) zwischen der Bahnmarke als Ziellinienbegrenzungstonne und dem Zielschiff/-prahm mit der Flagge S und 'Blau' oder
- b) an anderer Stelle der Regattabahn. In diesem Fall wird auf der letzten richtig zu rundenden Tonne vor dem Zieleinlauf oder auf einem Boot in der Nähe die Flagge K gesetzt (Ergänzung Regel 32.2). Von hier aus ist unter richtiger Rundung direkt in das Ziel zu segeln!

Zusätzlich kann durch ein Boot in der Nähe der Tonne durch wiederholte Schallsignale auf die Änderung aufmerksam gemacht werden. Überrundete Boote müssen den gleichen Kurs segeln wie die nicht überrundeten Boote. Wird die Flagge 'S' unter einer Klassenflagge gesetzt, so gilt die Bahnverkürzung nur für diese Klasse.

15 Ziel

Die Ziellinie wird gebildet durch den Peilmast mit blauer Flagge auf dem Zielschiff/-prahm und einer Boje mit roter Flagge. Als Zielschiff/-prahm kann auch ein anderes Boot der Wettfahrtleitung eingesetzt werden, das dann die gleiche Zielbeflaggung führt.

16 Sollzeit/Zeitlimits

Die Sollzeit sowie das Zeitlimit für das erste Boot sind der Kurskarte zu entnehmen. Boote, die nicht innerhalb von 30 Minuten nach ordnungsgemäßem Zieldurchgang des ersten Bootes der gleichen Startgruppe die Bahn abgesegelt und durchs Ziel gegangen sind, werden als DNF gewertet (Änderung WR35 und A4 +A5). Klassen die nach Yardstick gewertet werden sind hiervon ausgenommen. Hat kein Boot innerhalb des Zeitlimits die Bahn abgesegelt, so wird die Wettfahrt abgebrochen.

Das nicht Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das ändert Regel 62.1(a).

17 Wertung

Es wird nach dem Low Point System gemäß WR Anhang A gewertet.

18 Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

Jedes Boot, das protestieren will, muss dies beim Zieldurchgang der entsprechenden Wettfahrt der WL mitteilen. Dies ändert WR 61. Optis müssen in Abänderung der WR 61.1(a)(2) eine Protestflagge setzen.

Die Protestzeit beträgt 60 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes der Klasse in der letzten Tageswettfahrt bzw. nach deren Abbruch oder Ende der Startverschiebung. Bekanntmachungen von Protesten durch die WL oder das Schiedsgericht werden zur Information nach WR 61.1(b) ausgehängt.

Beginn, Reihenfolge und Ort der Proteste werden spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt.

Protestparteien und Zeugen haben sich rechtzeitig vor dem Protestraum bereit zu halten. Verstöße gegen die Segelanweisungen Punkt 13 2.Satz, Punkt 26 oder 27 zu Ordnungsverstößen sind nicht Gründe für einen Protest durch ein Boot (Änderung WR 60.1). Strafen für diese Verstöße können geringer sein als DSQ, wenn das Schiedsgericht so entscheidet.

Vermessungsproteste oder Einwendungen, deren Feststellung bereits früher zumutbar gewesen wäre, werden am letzten Wettfahrttag nicht mehr angenommen.

In Abänderung von WR 66 müssen am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme bei Protesten des Vortages innerhalb der Protestfrist und sonst innerhalb von 30 Minuten nach Verkünden der Entscheidung eingereicht werden.

19 Sicherheitsbestimmungen

Jeder Steuermann ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten Umfang (Ergänzung WR 4).

Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt muss unverzüglich die Wettfahrtleitung bzw. das Wettfahrtbüro darüber informieren. Telefonnummer: siehe Kurskarte.

20 Funkverkehr und Telefon

Ein Boot darf während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Mitteilungen über Funk erhalten, die nicht allen Teilnehmern zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Mobiltelefone.

21 Parkordnung und Abfall

Alle Boote, Trailer und Fahrzeuge müssen im Hafen und auf dem Klubgelände in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt sein.

Abfall darf nicht ins Wasser geworfen werden und muss an Land in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

22 Weitere revierspezifische Regelungen

Das Anlegen im gesamten Uferbereich und das Betreten der Ufer sowie der Rohrleitungen sind nicht gestattet. Ebenso dürfen die Absperrungen am Strandbad (außer beim An- und Ablegen, wenn das Strandbad für die Regatta angemietet wurde) nicht durchfahren werden.

23 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer beteiligen sich an der Regatta gänzlich auf eigenes Risiko. Siehe WR Regel 4 – Teilnahme an der Wettfahrt - . Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten Umfang.